



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2503 Biel

28. März 2018 (RRB Nr. 301/2018)

Konzession für die SRG SSR (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 haben Sie uns den Entwurf der Konzession für die SRG SSR (SRG-Konzession) unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und Ihnen mit, dass wir die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen für die neue SRG-Konzession grundsätzlich begrüssen.

Im Einzelnen befürworten wir insbesondere die für das publizistische Angebot festgeschriebenen Grundsätze (u. a. angemessene Vertretung/Abbildung der Geschlechter, demokratiefunktionale Bedeutung des Angebots für die Allgemeinheit und den Zusammenhalt zwischen den Landesteilen, Sprachgemeinschaften und Kulturen). Zentral scheinen uns zudem die gute Unterscheidbarkeit der SRG-Programme von Programmen kommerzieller Anbieter. Die Konzession und Erläuterungen präzisieren insoweit die strengen Qualitätsanforderungen, die an die Programme der SRG gestellt werden (vgl. Art. 3 und 4). Die Unterscheidbarkeit der Programme wird im Bereich der Unterhaltung ausdrücklich festgeschrieben (Art. 9).

Richtig scheint uns zudem, dass die SRG verpflichtet wird, in verstärktem Mass den dauerhaften Dialog mit der Öffentlichkeit zu pflegen (Art. 5). So wird verlangt, dass die SRG regelmässig Auskunft über ihre Programmstrategie gibt, und dass sie diese evaluiert und die Ergebnisse der Evaluation mit einer breiten Öffentlichkeit diskutiert.

Im Bereich Kultur (Art. 7) werten wir die eingeführte Klarstellung, dass die SRG die schweizerische Kultur in deren unterschiedlichen Erscheinungen vermittelt, mithin die Umschreibung eines umfassenden Kulturbegriffs (Abs. 2), als besonders positiv. In Abs. 4 wird festgehalten, dass die SRG für die verlangten kulturellen Leistungen angemessene finanzielle Mittel zu Verfügung stellt. Gemäss erläuterndem Bericht (S. 5) erwartet der Bundesrat, dass die SRG dafür künftig einen vergleichbaren Anteil an den Empfangsgebühren wie bis anhin verwendet: Die Ausgaben für die Sparte Kultur, Gesellschaft und Bildung beliefen sich 2015 und 2016 auf 25,9% bzw. 23% der Einnahmen aus Empfangsgebühren (310 Mio.

bis 281 Mio. Franken). Nach diesen «Grössenordnungen» hätten sich die künftigen Ausgaben der SRG in dieser Sparte zu richten. Ein Ausgabenrückgang bzw. ein «Unschärfebereich» von rund 3% ist unseres Erachtens allerdings deutlich. Wir schlagen daher vor, dass – analog zum Bereich Information (Art. 6 Abs. 6) – eine Untergrenze für die dem Bereich Kultur (einschliesslich Gesellschaft und Bildung) zustehenden finanziellen Mittel festgelegt wird. Art. 7 Abs. 4 könnte demnach wie folgt formuliert werden:

⁴Sie setzt für die Erfüllung ihres Leistungsauftrags im Bereich Kultur (einschliesslich Gesellschaft und Bildung) Mittel in der Höhe von mindestens einem Viertel ihrer Einnahmen aus der Abgabe für Radio und Fernsehen ein.

Gerade vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung im Medienbereich erachten wir es im Übrigen als richtig, dass die vorgesehene SRG-Konzession ausdrücklich als Übergangslösung angesehen wird. Dies lässt Raum für notwendige weitergehende Analysen zum Umfang des Angebots der SRG und entsprechende künftige Anpassungen, insbesondere im Hinblick darauf, dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit noch deutlicher Rechnung zu tragen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Markus Kägi

Dr. Kathrin Arioli

